

Az. S221 - 43141

Staatliches Bauamt Ansbach

Stadt: Dinkelsbühl

Landkreis: Ansbach

Jahr: 2017

VEREINBARUNG

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach
- Straßenbauverwaltung -

und

der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Christoph Hammer,
- Stadt -

über die Planung, den Bau und die spätere Unterhaltung des Geh- und Radwegs im
Zuge der Staatsstraße 2220
in Dinkelsbühl

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Neubau und die künftige Unterhaltung eines unselbstständigen Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße 2220 in kommunaler Sonderbaulast durch die Stadt, da der Straßenbaulastträger die Durchführung auf seine Kosten gegenwärtig nicht leisten kann.
- (2) Der unselbstständige Geh- und Radweg ist in der beiliegenden Anlage 1 dargestellt.
- (3) Bestandteil der Vereinbarung ist :

Lageplan	M = 1 : 1000	vom	03.05.2017
Regelquerschnitt	M = 1:50	vom	03.05.2017

§ 2

Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung

- (1) Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. 2015, Seite 154)
- (2) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 3

Klassifizierung und Baulast des Geh- und Radweges

- (1) Auf der Westseite der Staatsstraße 2220 wird von Abschnitt 140, Station 0,000 bis Station 0,359 durch die Stadt in gemeindlicher Sonderbaulast ein kombinierter Geh- und Radweg errichtet. Außerdem ist der Bau einer Geh- und Radwegbrücke bei Abschnitt 140, Station 0,335 notwendig.
- (2) Der kombinierte Geh- und Radweg wird als unselbstständiger Teil der Staatsstraße 2220 von Abschnitt 140, Station 0,000 bis Abschnitt 140 Station 0,359 klassifiziert und ist im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt.

- (3) Die Straßenbauverwaltung überträgt die Straßenbaulast für die Planung, den Grunderwerb und den Neubau gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG auf die Stadt. Mit der Verkehrsfreigabe liegt die Straßenbaulast im Übrigen bei der Straßenbauverwaltung. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Verkehrssicherung einschließlich Winterdienst für den Geh- und Radweg verbleiben bei der Stadt.
- (4) Die südliche und nördliche Rampe und die Treppenanlagen sind nicht Bestandteil des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs. Die fußläufigen Verbindungen mit Treppenanlagen und die Rampenanlage zum Baugebiet sind für den Geh- und Radweg nicht erforderlich und stehen nicht im Zusammenhang mit dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg. Die Baulast für diese Anlagen bleibt bei der Stadt Dinkelsbühl.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme, Kostentragung

- (1) Die Stadt plant im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung, schreibt aus, vergibt, überwacht und rechnet die Maßnahme ab. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen und beantragt die entsprechenden Fördermittel.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Stadt nimmt ihre Rechte aus den Bauverträgen im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung wahr. Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistung lädt die Stadt die Straßenbauverwaltung zu einer Gewährleistungsabnahme ein. Die Stadt macht ihre Rechte aus der Gewährleistung gegen den Auftragnehmer geltend. Andernfalls verpflichtet sich die Stadt, Gewährleistungsmängel auf ihre Kosten abstellen zu lassen.
- (3) Die für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke für den kombinierten Geh- und Radweg erwirbt die Stadt zu Gunsten des Freistaats Bayern. Das Eigentum für Teilstrecken, die Bestandteil der Staatsstraße werden, wird für die Straßenbauverwaltung im Grundbuch eingetragen.
- (4) Die Stadt trägt die Kosten für eine etwaige Beleuchtung (Errichtung, Unterhaltung und Betrieb).

§ 5 Geh und Radwegbrücke

- (1) Die Lastannahmen sind entsprechend DIN EN 1991-2 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken anzusetzen. Die Bemessung und Konstruktion der Stahlbetonbrücke erfolgt auf Grundlage von DIN EN 1992-2 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 2: Betonbrücken.

Die statische Berechnung ist durch einen anerkannten Prüfsachverständigen zu prüfen. Für das Bauwerk sind die notwendigen Schal- und Bewehrungspläne anzufertigen. Diese sind ebenfalls vom Prüfsachverständigen zu prüfen.

Bei der Planung und Ausführung ist die ZTV-ING in der neuesten Fassung zu beachten.

- (2) Die Stadt führt als Bauherr die Baumaßnahme eigenverantwortlich durch.

Die einschlägigen DIN-Bestimmungen sowie alle Vorschriften und Bestimmungen einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Planung und Bauausführung zu beachten.

Die Stadt überwacht die Einhaltung der Bestimmungen, bzw. beauftragt hierfür ein qualifiziertes Ingenieurbüro (Oberbauleitung).

- (3) Rechtzeitig vor der Abnahme ist eine H1- Prüfung nach DIN 1076 durch einen von VFIB zertifizierten Ingenieur durchzuführen. Die Bauwerksprüfung ist mit SIB-BW (Version 1.92 oder höher) zu erfassen. Eine Kopie des Prüfberichts ist an das Bauamt zu übergeben.

Bei der Abnahme nach VOB ist die Straßenbauverwaltung (Staatliches Bauamt Ansbach, Abteilung Brückenbau) zu beteiligen.

Die Gewährleistungszeit beträgt für das Bauwerk gem. ZTV-ING: 5 Jahre. Vor Ablauf der Gewährleistungszeit ist rechtzeitig eine H2- Prüfung nach DIN 1076 durchzuführen und mit SIB-BW zu erfassen. Eine Kopie des Prüfberichts ist an die Straßenbauverwaltung zu übergeben.

Die Stadt verpflichtet sich die Gewährleistung zu überwachen. Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistung (5 Jahre) lädt die Stadt die Straßenbauverwaltung zu einer Gewährleistungsabnahme ein.

Die Stadt ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Prüfungen durchgeführt werden und evtl. Mängelansprüche gegenüber der Baufirma geltend gemacht werden. Sollten die Bauwerksprüfungen (H1 und H2) nicht fristgerecht durchgeführt werden, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, zu Lasten der Stadt die Prüfungen zu vergeben.

(4) Nach Fertigstellung und VOB-Abnahme erhält die Straßenbauverwaltung folgende Unterlagen:

- Geprüfte Statik;
- Bestandspläne (berichtigte Ausführungspläne). Auf den Bestandsplänen ist von der Baufirma unterschriftlich die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit zu bestätigen. Bestandspläne in digitaler Form: pdf-Datei und dwg-Datei. Bestandspläne in analoger Form: in Papier;
- Bestandsübersichtsplan gem. ZTV-ING digital als pdf und dwg. Bestandsübersichtsplan in analoger Form: in Papier;
- Sämtliche Bauwerksunterlagen: Stahllisten, Bestandsunterlagen, Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen, Lieferscheine aller verwendeten Baustoffe, Bautagebuch, etc.;
- Digitales Bauwerksbuch nach der „Anweisung Straßeninformationsbank – Teilsystem Bauwerksdaten – (ASB-ING)“ als cab-Datei, erstellt mit SIB-Bauwerke Version 1.91 oder höher;

§ 6

Widmung

Ein besonderes Widmungsverfahren ist nicht erforderlich. Mit der Verkehrsübergabe wird der Geh- und Radweg von Abschnitt 140, Station 0,000 bis Abschnitt 140 Station 0,359 Bestandteil der Staatsstraße.

§ 7

Straßenbaubehörde

Die Straßenbaubehörde für den Geh- und Radweg, soweit er Bestandteil der Staatsstraße wird, ist das Staatliche Bauamt Ansbach, im Übrigen ist die Stadt Straßenbaubehörde.

§ 8
Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird fünffach gleichlautend gefertigt. Die Stadt erhält zwei Fertigungen, drei Fertigungen sind für die Straßenbauverwaltung bestimmt.

§ 9
Anerkennung

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am _____ zugestimmt.

Für die Stadt:

Dinkelsbühl,

.....
Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Ansbach,
Staatliches Bauamt Ansbach

.....
Schmidt
Ltd. Baudirektor